

TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2014/02263

Datum: 10.09.2014

Gremium	Sitzung am		
Rechnungsprüfungsausschuss	24.09.2014	öffentlich	Vorberatung
Rat	01.10.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 der Stadt Meckenheim gemäß § 101 GO NRW zu eigen und übernimmt den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 04.09.2014.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ermächtigt den Vorsitzenden, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

3. Der Rat stellt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 fest.
4. Dem Bürgermeister wird für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

5. Der Jahresüberschuss des Jahresergebnisses zum 31.12.2012 in Höhe von 1.177.723,10 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die von der Kämmerin der Stadt aufgestellten und vom Bürgermeister festgestellten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 wurden in der Sitzung des Rates am 22.01.2014 gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingebracht und durch den Rat zur Kenntnis genommen.

Die Entwürfe der Jahresrechnungen 2011 und 2012 wurden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 hat die Stadt Meckenheim in Absprache mit der Kommunalaufsicht von der Erleichterungsregel nach Art 8 § 4 NKFVG Gebrauch gemacht und sind daher dem Jahresabschluss 2011 nur nachrichtlich beizufügen.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter bedienen (§103 Abs. 5 GO NRW). Einen entsprechenden Beschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 22.01.2014 gefasst.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurden durch die Sozietät Wiesmann + Köster GbR aus Solingen durchgeführt.

Im Zuge des Prüfverfahrens festgestellte Abweichungen zu den Entwürfen der Jahresabschlüsse wurden durch Nachbuchungen und Korrekturen bis zum 01.09.2014 berichtigt.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 04.09.2014 erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragten Wirtschaftsprüfers Herrn Eric Ganss aus der Sozietät Wiesmann + Köster GbR, Solingen, wird durch die örtliche Rechnungsprüfung vollständig und uneingeschränkt übernommen.

Die örtliche Rechnungsprüfung schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich den Prüfungsbericht in der vorliegenden Fassung zu eigen zu machen, den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu übernehmen und auf dieser Grundlage dem Rat zu empfehlen, die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 festzustellen sowie die Entlastungsbeschlüsse für den Bürgermeister gem. § 96 GO NRW herbeizuführen.

Meckenheim, den 10.09.2014

Katharina Rüther
Leiterin Rechnungsprüfung

Anlagen:

Prüfbericht der Sozietät Wiesmann + Köster GbR vom 04.09.2014

Jahresabschlussberichte 2011 und 2012

nachrichtlich: Jahresabschlussberichte 2009 und 2010 (nur für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses; ansonsten im Ratsinformationssystem)

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen